

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften – Drucksachen 7/2433, 7/4183 –

Der Bundestag wolle beschließen:

- A. 1. In Artikel 1 § 1 erhält § 122 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes folgende Fassung:

„§ 122 a

(1) Soll die Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis deshalb abgelehnt werden, weil Zweifel bestehen, ob er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, so entscheidet nach Prüfung des Einzelfalles die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Vorher hat sie dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und darf nur auf Tatsachen gestützt werden, die gerichtlich verwertbar sind. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Partei oder sonstigen Vereinigung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, begründet in der Regel Zweifel daran, ob der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird, und zwar auch dann, wenn die Partei oder Vereinigung noch nicht verboten ist. Bleiben die Zweifel bestehen, so ist der Bewerber abzulehnen.“

2. In Artikel 1 § 3 erhält § 9 a des Deutschen Richtergesetzes folgende Fassung:

„§ 9 a

(1) Soll die Berufung eines Bewerbers in das Richterverhältnis deshalb abgelehnt werden, weil Zweifel bestehen, ob er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, so entscheidet nach Prüfung des Einzelfalles die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Vorher hat sie dem

Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und darf nur auf Tatsachen gestützt werden, die gerichtlich verwertbar sind. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Partei oder sonstigen Vereinigung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, begründet in der Regel Zweifel daran, ob der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird, und zwar auch dann, wenn die Partei oder Vereinigung noch nicht verboten ist. Bleiben die Zweifel bestehen, so ist der Bewerber abzulehnen."

3. In Artikel 1 wird § 4 wie folgt gefaßt:

„§ 4

Aenderung des Soldatengesetzes

(1) Das Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273) wird wie folgt geändert:

Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

(1) Soll die Berufung eines Bewerbers in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit deshalb abgelehnt werden, weil Zweifel bestehen, ob er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, so entscheidet nach Prüfung des Einzelfalles die für die Einstellung zuständige Stelle im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Vorher hat sie dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und darf nur auf Tatsachen gestützt werden, die gerichtlich verwertbar sind. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Partei oder sonstigen Vereinigung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, begründet in der Regel Zweifel daran, ob der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird, und zwar auch dann, wenn die Partei oder Vereinigung noch nicht verboten ist. Bleiben die Zweifel bestehen, so ist der Bewerber abzulehnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin"

- B. Für den Fall der Nichtannahme der Vorschläge zu A. 1. und 2.:

1. In Artikel 1 § 1 wird Absatz 3 des § 122 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gestrichen.

2. In Artikel 1 § 3 wird Absatz 3 des § 9 a des Deutschen Richtergesetzes gestrichen.

Bonn, den 23. Oktober 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion

Erläuterung

Zu A.

Es widerspricht dem Gleichheitssatz, allein für die Prüfung eines Eignungsmerkmals eines Beamten, Richters oder Soldaten – nämlich die Verfassungstreue – Verfahrensregelungen zugunsten der Bewerber zu treffen, wie sie für alle anderen Eignungsmerkmale nicht bestehen.

Demgegenüber steht der Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 7/2432) auch im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975. Denn er löst keinen zwingenden Schluß gegen die Verfassungstreue eines Bewerbers auf Grund einzelner konkreter Verhaltensweisen aus, sondern begründet lediglich für bestimmte Fälle eine widerlegliche Vermutung mangelnder Verfassungstreue.

Zu B.

Der 4. Ausschuß hat die auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 notwendige Neuregelung der Ausbildungsverhältnisse zurückgestellt, weil sie noch nicht entscheidungsreif ist.

Die mangelnde Entscheidungsreife verbietet aber auch Blankoregelungen über den Zugang zu Berufsausbildungen im öffentlichen Dienst, die Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, ohne inhaltliche Bestimmung. Denn die fehlende inhaltliche Bestimmung kann eine spätere, notwendigerweise der Blankoregelung gegenüber einengende Regelung tatsächlich präjudizieren.

